

BGer 5A_277/2025 vom 14. April 2025

Bundesgericht, 2025-04-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_277_2025

FR: TF 5A_277/2025 du 14 avril 2025

IT: TF 5A_277/2025 del 14 aprile 2025

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der kantonal letztinstanzliche Entscheid betreffend die Ausgestaltung eines Besuchsrechts; die Beschwerde in Zivilsachen steht offen (Art. 72 Abs. 1, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG).

E. 2

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG), was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt (BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3). In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 3

Die Beschwerde besteht in erster Linie aus Behauptungen und Schilderungen zum Sachverhalt aus eigener Sicht, wobei diese durchwegs in appellatorischer und somit ungenügender Form erhoben werden (vgl. E. 2) und teils auch neu und damit von vornherein unzulässig sind (Art. 99 Abs. 1 BGG). So macht die Beschwerdeführerin geltend, das Strafverfahren gegen den Vater sei noch nicht abgeschlossen, dieser passe die Kinder auf dem Schulweg ab und locke sie in sein Fahrzeug, sie könne deshalb als berufstätige Mutter den Tagesablauf mit den Kindern nicht strukturiert aufbauen, die Grosseltern würden das Verhalten kopieren, was zusätzliche Probleme bei den Terminabsprachen zur Folge habe, und es gehe terminlich auch nicht, wenn C. _____ ein begleitetes, sein Bruder aber ein unbegleitetes Besuchsrecht habe. Auf all diese Vorbringen zum Sachverhalt kann, weil sie nicht im Rahmen von Verfassungsprüfungen vorgebracht werden, nicht eingetreten werden. Ohnehin wäre bei ihnen aber auch weitgehend nicht erkennbar, inwiefern sie die Rechtsfrage der Besuchsrechtsausgestaltung, namentlich die Frage des begleiteten Besuchsrechts beeinflussen könnten.

E. 4

In rechtlicher Hinsicht erfolgt keine Auseinandersetzung mit den ausführlichen Erwägungen des über 20-seitigen angefochtenen Entscheides. Im Wesentlichen macht die Beschwerdeführerin geltend, zufolge des vielfach zitierten Elternkonflikts sei die Voraussetzung für ein begleitetes Besuchsrecht nicht gegeben und zuerst müsse die

angeordnete Verhaltenstherapie des Vaters umgesetzt werden. Die Aussagen, welche eine konkrete Bezugnahme auf die differenzierten Erwägungen des angefochtenen Urteils vermissen lassen, sind in ihrer Abstraktheit nicht geeignet, eine Rechtsverletzung darzulegen.

E. 5

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 6

Mit dem sofortigen Entscheid in der Sache ist das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

E. 7

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.